



30. Mai 2013

Newsletter

Liebe swissstaffing-Mitglieder

Wir haben für Sie verschiedene Neugkeiten in diesem Newsletter zusammengefasst:

Die Resultate der GAV-Evaluation...

Wie Ihnen bekannt ist, hat swissstaffing im Hinblick auf die Verlängerung des GAV Personalverleih, welcher bereits Ende 2014 zum ersten Mal ausläuft, eine Evaluation des GAV bei allen Personalverleihern vorgenommen. Für die rege Teilnahme an dieser von gfs-zürich durchgeföhrten Befragung möchten wir Ihnen herzlich danken! Im folgenden präsentieren wir Ihnen die Ergebnisse:

Insgesamt resultiert eine recht gute Zufriedenheit mit dem neuen Vertragswerk. Die Befragung deckt zudem auf, in welchen Punkten der GAV für das Tagesgeschäft Nutzen stiftet und in welchen anderen Punkten er die Personaldienstleistung eher behindert.

Wer wurde befragt?

Die Befragung wurde im März 2013 durchgeführt. Befragt wurden die CEOs und Filialleitenden aller swissstaffing-Mitglieder sowie die CEOs der Nicht-Mitglieder, die dem GAV Personalverleih unterstehen. Insgesamt wurden 900 Personen eingeladen, an der Befragung teilzunehmen. swissstaffing ist sehr erfreut über den **hohen und repräsentativen Rücklauf von 60%** (537 Antworten).

Von den Antwortenden sind Dreiviertel Kleinbetriebe (mit maximal 9 internen Mitarbeitenden) und ein Viertel Grossbetriebe (mit 10 oder mehr internen Mitarbeitenden). Dreiviertel sind spezialisierte Verleiher, die in ein, zwei Branchen Personal vermitteln; ein Viertel sind branchenübergreifende Personaldienstleister. Zweidrittel der Antwortenden stammen aus der Deutschschweiz und ein Drittel aus der Romandie. Zweidrittel sind swissstaffing-Mitglieder und ein Drittel Nicht-Mitglieder.

Der GAV wird als durchaus nützlich betrachtet

Insgesamt wurde der GAV Personalverleih auf einer Skala von 1.0 (sehr hinderlich) bis 5.0 (sehr nützlich) mit 3.3 Punkten bewertet (Grafik 1b). Knapp die Hälfte (47%) beurteilt en GAV als nützlich oder sehr nützlich für ihre Tätigkeit als Personaldienstleister. Ein Fünftel (22%) findet ihn hinderlich. Die restlichen 30% haben eine durchmischte Meinung zum GAV (Grafik 1a). Da es sich um ein völlig neues Vertragswerk handelt, an das sich die Personaldienstleister erst einmal gewöhnen mussten, ist das ein gutes Resultat.

Je nach Eigenschaft der Personaldienstleister hat eine etwas andere Beurteilung des GAV resultiert (Grafik 1b). Von den Nicht-Mitgliedern, den

grösseren Personalverleiern und den spezialisierten Verleiern wurde der GAV leicht unterdurchschnittlich bewertet (2.9 bis 3.1 Punkte). Im Gegenzug erhielt der GAV von den swissstaffing-Mitgliedern und den kleineren Personalverleiern eine überdurchschnittliche Note (3.4 bis 3.6 Punkte).

Was nicht besonders gut ankommt

Die einzelnen GAV-Bestimmungen haben mehrheitlich 3.5 Punkte erhalten. Gewisse Regelungen im Gesamtarbeitsvertrag sind hingegen positiv bzw. negativ herausgestochen (Grafik 2). **So wurde die Lohnsummengrenze von 1.2 Millionen Franken mit 2.3 Punkten mit Abstand am schlechtesten bewertet**. Die Grenze wurde vom Bundesrat mit der Allgemeinverbindlicherklärung eingeführt. Die befragten Personalverleiher empfinden diese Regelung als hinderlich, da sie Marktnachteile und Lohndumping durch die nicht unterstellten Verleiher befürchten. swissstaffing kann diese Kritik nachvollziehen, da es von Beginn weg sein Bestreben war, mit dem GAV ein Regelwerk zu schaffen, das für die gesamte Branche gelten soll. Den Bundesratsbeschluss hat swissstaffing deshalb auch mit Missfallen entgegen nehmen müssen. Im Hinblick auf die anstehende Erneuerung des GAV setzt sich swissstaffing zusammen mit seinen Sozialpartnern vehement für eine Senkung bzw. Abschaffung der Lohnsummen-Grenze ein. Dass sich etliche Verleiher freiwillig dem GAV Personalverleih angeschlossen haben, hilft uns dabei.

Weniger deutlich, aber mit 3.1 Punkten auch unterdurchschnittlich abgeschnitten hat die Regelung der Überzeit im GAV Personalverleih. Kritisiert wird, dass es neben der wöchentlichen Überzeit auch eine tägliche Überzeit gibt. Diese Regelung lässt wenig Spielraum und bereitet dann Probleme, wenn die Temporärarbeiten ihre wöchentliche

Arbeitszeit gerne flexibler einteilen würden oder wenn der Einsatzbetrieb für seine Festangestellten eine liberalere Arbeitszeitregelung kennt.

Schliesslich ist die Komplexität des Vertragswerks ein relativ häufig genannter Nachteil des Gesamtarbeitsvertrages. swissstaffing wird im Rahmen der Verlängerungsverhandlungen weitere Vereinfachungen anstreben. Das Arbeitsvermittlungsgesetz setzt hier allerdings ziemlich starre Grenzen, da es selber auf andere Branchen-GAV Bezug nimmt und der GAV Personalverleih dem Rechnung tragen muss.

Was die Personalverleiher begrüssen

Eine überdurchschnittliche Bewertung haben die Personalverleiher der Krankentaggeldregelung im GAV Personalverleih erteilt. Insbesondere die Karenzfrist von zwei Tagen wird von den Befragten mit 3.9 Punkten als nützlich angesehen (Grafik 2). Diese Karenzfrist besteht in Analogie zur Karenzfrist, wie sie die Unfallversicherung kennt. swissstaffing nimmt dieses Votum der Befragten sehr ernst und ist bemüht, diesen Vorteil des Gesamtarbeitsvertrages im Rahmen der Erneuerungsverhandlungen möglichst aufrechtzuerhalten.

Die zweite, auffallend positiv bewertete GAV-Bestimmung betrifft den 13. Monatslohn. Offenbar erachtet es eine grosse Mehrheit der Personalverleiher als sinnvoll, dass der GAV einen solchen vorschreibt. Möglicherweise ist der 13. Monatslohn ein Element, mit dem sich der GAV gegenüber den temporären Mitarbeitenden besonders gut verkaufen lässt.

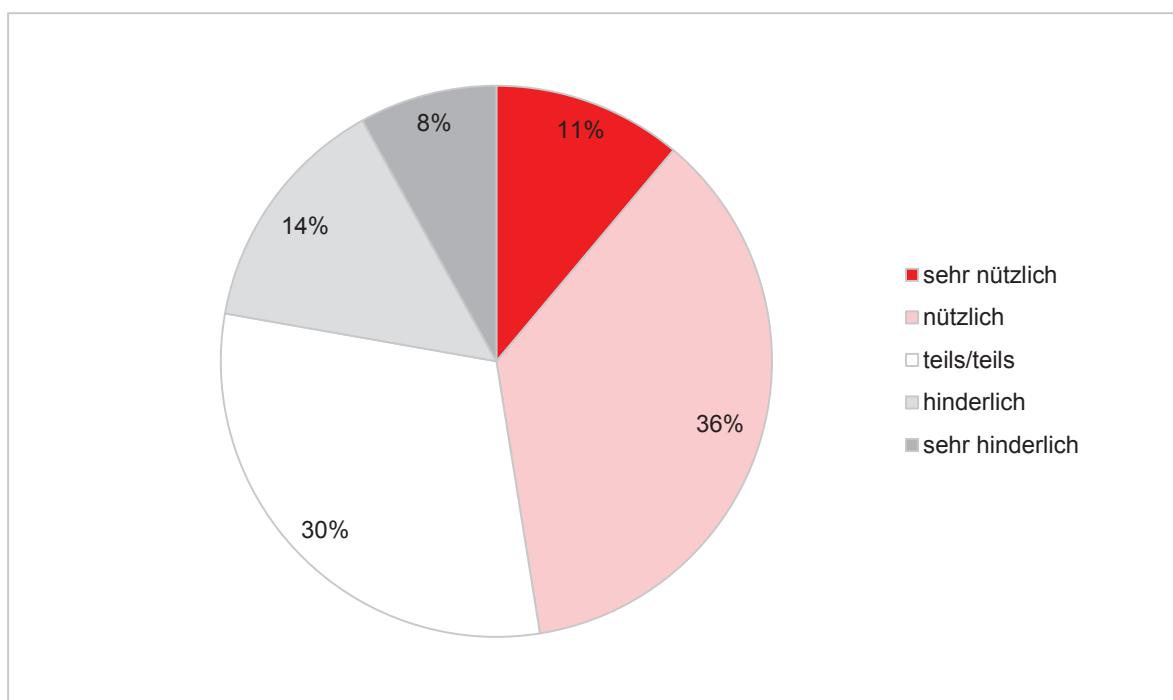
Als grössten Vorteil des GAV erachten rund 40 Prozent der Befragten, dass er ein einheitliches Regelwerk schafft, das für alle gilt (Grafik 3). Im Sinne eines Wehrmutstropfens ist, wie gesagt, dies aber gleichzeitig der

grösste Kritikpunkt, da der GAV eben nicht restlos für alle gilt, weil Kleinstverleiher mit einer jährlichen Lohnsumme unter 1.2 Millionen Franken dem GAV nicht unterstehen.

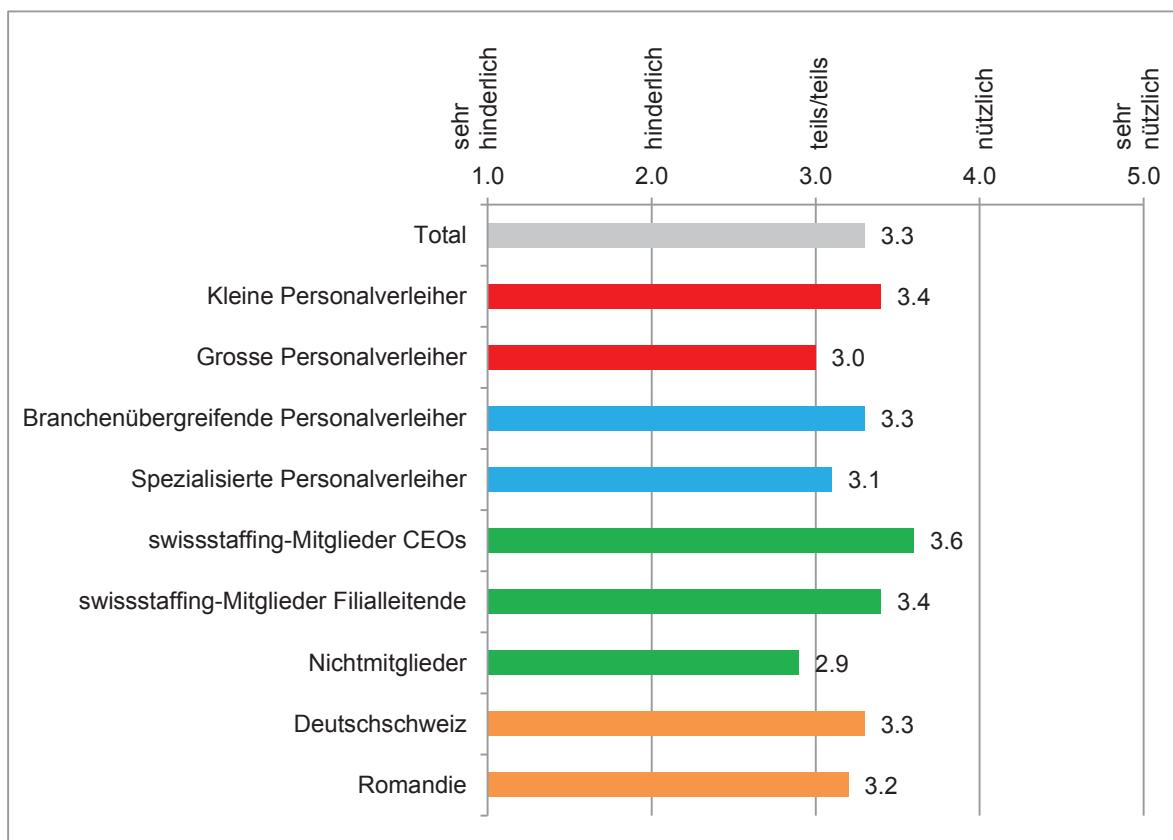
25 Prozent der befragten Personalverleiher sehen den grössten Vorteil des GAV in den Mindestlöhnen, welche Dumping verhindern. 7 Prozent erachten den neuen Weiterbildungsfonds für Temporärarbeitende als grössten Vorteil des GAV. Und 6 Prozent schätzen den GAV besonders dafür, dass er eine Absicherung für ihre temporären Mitarbeitenden bietet.

Wie beurteilen Sie den GAV Personalverleih insgesamt für Ihr Geschäft?

Grafik 1a

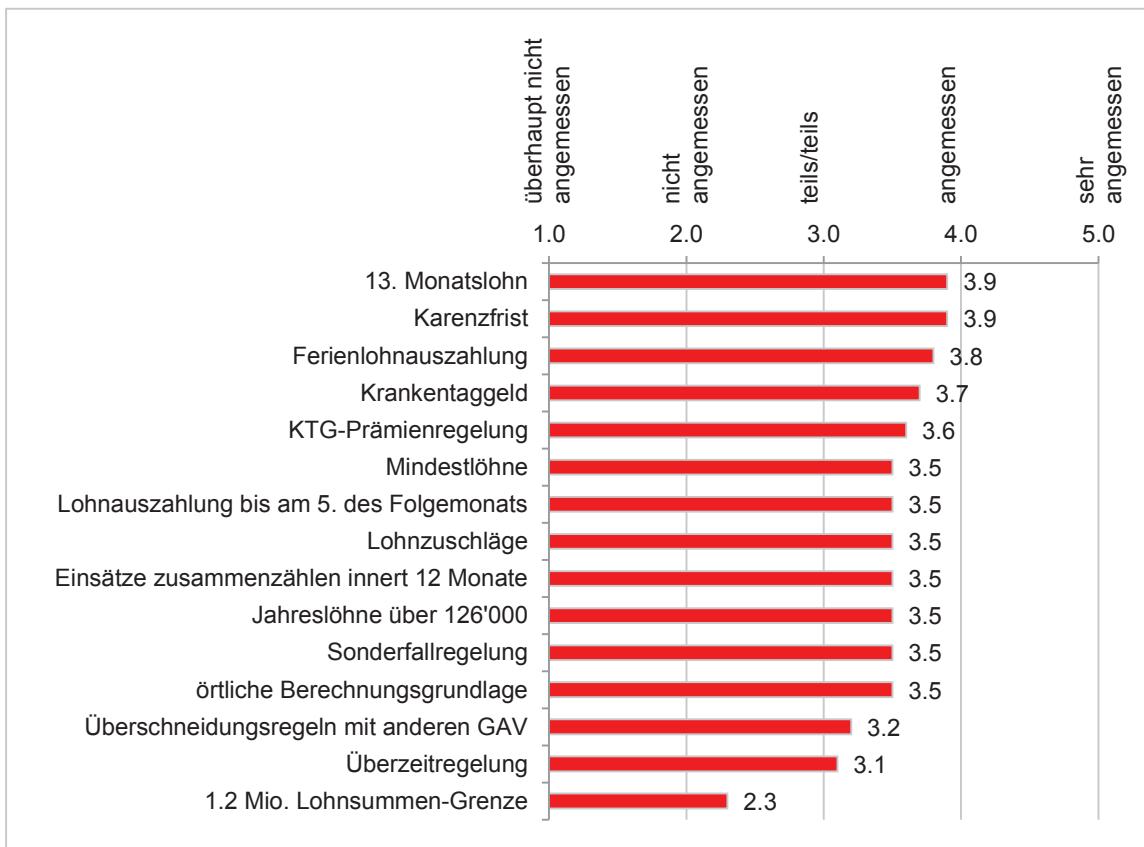


Grafik 1b



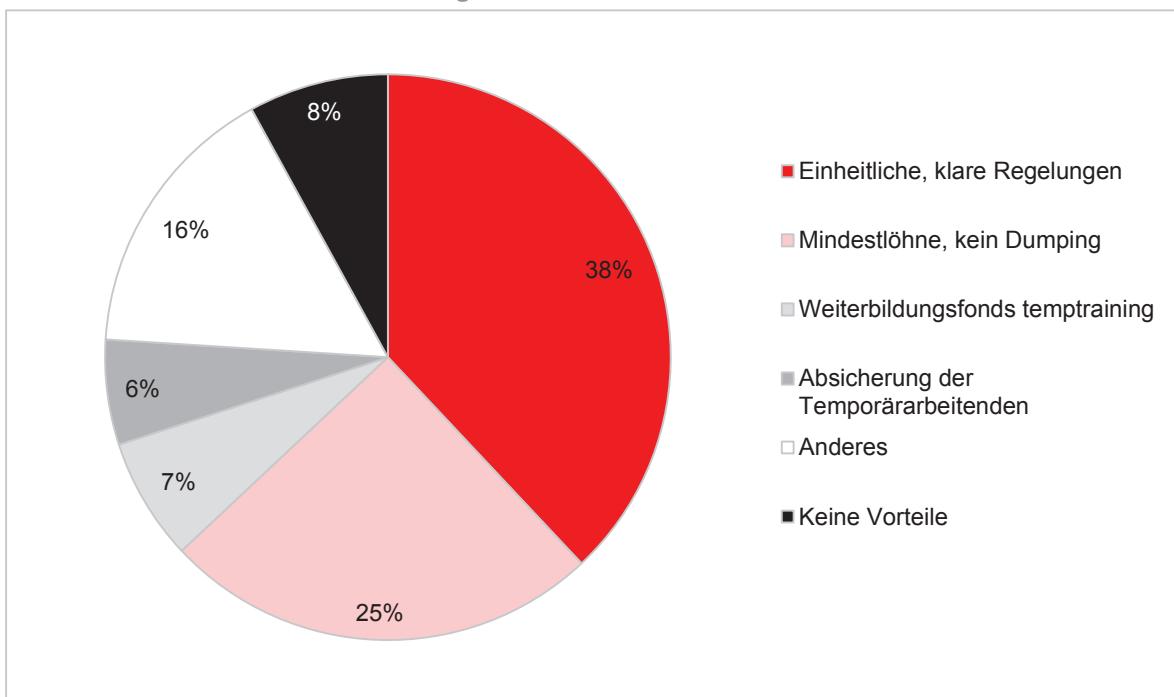
Quelle: swissstaffing / gfs-zürich

Grafik 2: Wie beurteilen Sie folgende Regelung im GAV Personalverleih?



Quelle: swissstaffing / gfs-zürich

Grafik 3: Was ist aus Ihrer Sicht der grösste Vorteil des GAV?



Quelle: swissstaffing / gfs-zürich

...und das Ergebnis der swissstaffing-Zufriedenheitsumfrage

Wie Sie wissen, hat swissstaffing die GAV-Umfrage genutzt, um auch sich selber zu messen. Neben der Beurteilung des GAV wollten wir in der Befragung erfahren, wie zufrieden Sie mit unseren Dienstleistungen sind.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass swissstaffing seine Mitglieder mit einer breiten Service-Palette unterstützt, von der jedes Mitglied seine spezifische Auswahl trifft. Jedes Mitglied nutzt jene Angebote, die ihm persönlich am meisten bringen. Am verbreitesten ist die Nutzung des Newsletters und der Statistiken.

Die Nutzer der einzelnen Dienstleistungen sind mit diesen durchs Band zufrieden. Allesamt haben zwischen 3.5 und 3.9 Punkte erhalten, wobei 1.0 gar nicht zufrieden bedeutet und 5.0 sehr zufrieden (Grafik 4). Die beste Bewertung erhält die Pensionskasse von swissstaffing. Auch die aktuelle Swisscanto-Studie über die Pensionskassen in der Schweiz¹ bestätigt, dass die Stiftung 2. Säule swissstaffing in praktisch allen Belangen – punkto Deckungsgrad, Aktive/Rentner-Verhältnis, Performance und Verwaltungskosten – erstklassig abschneidet

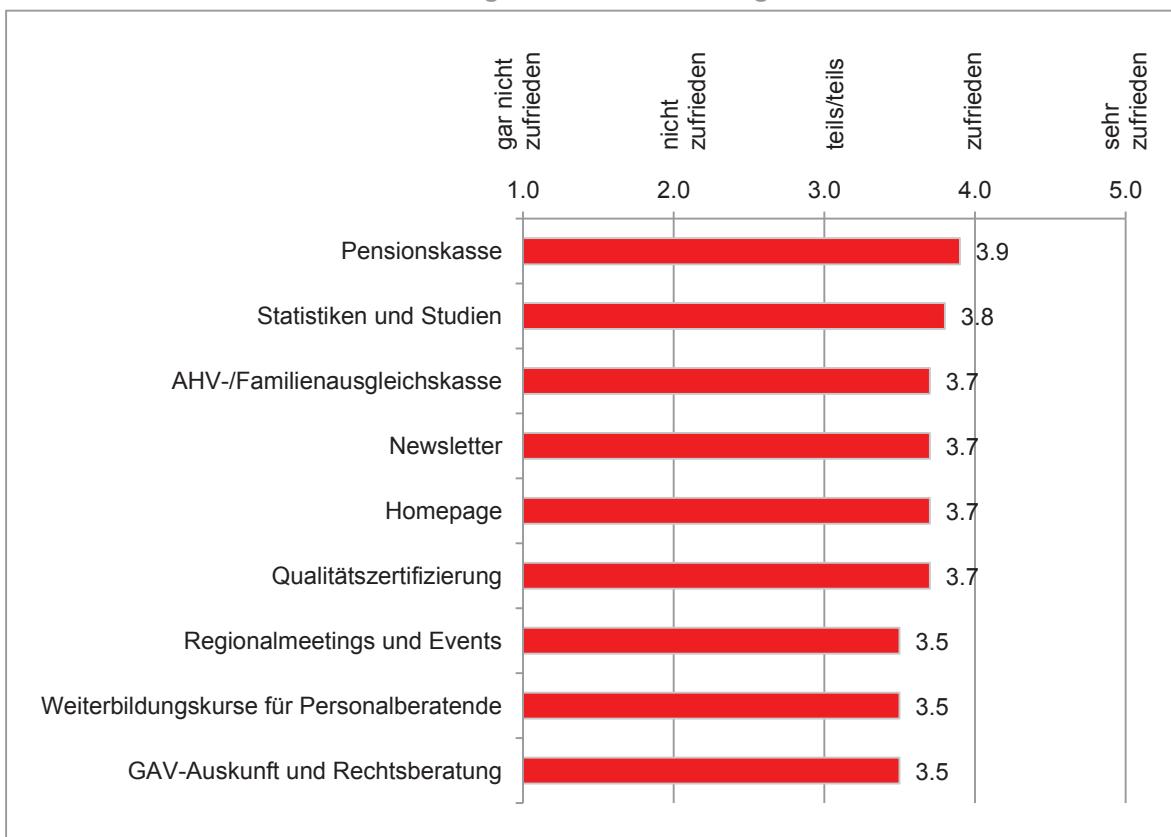
Die grösseren Mitglieder sowie die Personaldienstleister aus der Romandie haben die Dienstleistungen von swissstaffing etwas kritischer beurteilt. Insgesamt sind die Bewertungs-Unterschiede aber nicht sehr gross.

Unsere Erreichbarkeit und Reaktionszeit wird von 62% bzw. 64% der Mitglieder als gut oder sehr gut beurteilt. Zweidrittel der Befragten sind mit der Service-Palette von swissstaffing rundum zufrieden und wünschen sich keine zusätzliche Unterstützung.

swissstaffing ist über die gute Bewertung, die sein Leistungsangebot erhalten hat, erfreut und gleichzeitig bestrebt, das noch vorhandene Verbesserungspotential auszuschöpfen! So wird swissstaffing zum Beispiel im Bereich der Rechtsberatung sein Angebot mit dem neuen Dienst swissemplegal bereits per 1. Juni 2013 ausbauen (siehe Newsletter vom 30. April 2013).

¹ 13. Swisscanto Umfrage Schweizer Pensionskassen 2013. www.swisscanto.ch

Grafik 4: Wie zufrieden sind Sie mit folgenden Dienstleistungen?



Quelle: swissstaffing / gfs-zürich

Bundesrat ruft die Ventilklausel an

Abschliessen möchten wir diesen Newsletter mit dem Hinweis, dass der Bundesrat die Ventilklausel angerufen hat. Das bedeutet zweierlei:

- Die seit dem 1. Mai 2012 bestehende Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B für Staatsangehörigen der EU-8 wird verlängert und gilt bis zum 30. April 2014.
- Neu gilt ab 1. Juni 2013 und bis 31. Mai 2014 eine Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B (überjährige oder unbefristete Arbeitsverträge) für Staatsangehörigen der EU-17.

Ab dem 1. Juni 2014 gilt für alle Staatsangehörigen der EU, mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien, die volle Personenfreizügigkeit.

EFTA-Staatsangehörige (Norwegen, Liechtenstein und Island) werden von den Beschränkungen nicht erfasst! Die **L-Bewilligungen** (unterjährige Arbeitsverträge) werden weder für die Staatsangehörigen der EU-8 noch für jene der EU-17 kontingentiert.

Ihr swissstaffing-Team